

Verordnung*vom 1. Dezember 2009*

Inkrafttreten:

01.01.2010

**zur Änderung der Verordnung über den Schutz
vor dem Passivrauchen***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 3. Juni 2009 über den Schutz vor dem Passivrauchen müssen Raucherräume mit einem Belüftungssystem ausgestattet sein, das die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt. Am 28. Oktober 2009 hat der Bundesrat jedoch beschlossen, keine spezifischen Normen für die Belüftung der Raucherräume zu erlassen. Die Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen gibt lediglich vor, dass der Raucherraum mit einer «ausreichenden» Belüftung ausgestattet sein muss. Außerdem muss die Betreiberin oder der Betreiber dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Einerseits ist der Vollzug des Bundesrechts Sache der Kantone und andererseits müssen Raucherräume nach Artikel 35a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 mit wirksamer Belüftung versehen sein, was bedeutet, dass der Raucherraum gegenüber den Nachbarräumen in permanentem Unterdruck gehalten wird (TGR 2008 S. 915, 918 und 921). Es ist daher unumgänglich, auf kantonaler Ebene spezifische technische Anforderungen festzulegen. Wie verschiedene andere Kantone (z.B. Tessin und Waadt) bezieht sich auch der Kanton Freiburg in seiner Verordnung auf die Norm SIA 382/1, die einen Luftaustausch zwischen 30 und 70 m³/h pro Person vorsieht, je nach Verwendung des Raums und Anzahl Personen, die sich im Raum aufhalten können (Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung). Diese Anzahl ist durch die Vorschriften beim Brandschutz eingeschränkt (s. namentlich Richtlinie 16-03d der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF), die im Übrigen für die gesamte Einrichtung gelten (namentlich für die Türen). Darüber hinaus muss in den Raucherräumen ein deutlicher ständiger Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen sichergestellt werden, was konkret bedeutet, dass der Luftstrom in Richtung Rauminneres messbar sein muss. Ein deutlicher ständiger Unterdruck hat in gewissen Fällen – je nach Konfiguration der bestehenden

Lüftungsanlage – den Vorteil, dass Raucherräume nicht zwingend mit einer vom Rest des Betriebs getrennten Lüftung ausgestattet werden müssen; sie werden durch die Luft, die ins Innere der Raucherräume fliesst, dicht abgeschlossen, da der Rauch nicht in die Nachbarräume gelangen kann.

Des Weiteren wird die Gelegenheit genutzt, um einige Artikel der Verordnung näher zu bestimmen. So wird präzisiert, dass Aussenflächen wie Terrassen bei der Berechnung der Raucherraumfläche nicht berücksichtigt werden (Art. 3 Abs. 1). Was die technischen Anforderungen für die Raucherräume betrifft, ist es ferner nützlich, neben der Baugesetzgebung und der Gesetzgebung im Bereich der Feuerpolizei auch die Energiegesetzgebung vorzubehalten (Art. 4 Abs. 3). Die Lüftungsanlage muss nämlich auch dieser entsprechen, namentlich was die Wärmerückgewinnung anbelangt. Schliesslich werden die Oberamtmänner explizit als Überwachungsbehörden genannt; sie üben diese Tätigkeit im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht über öffentliche Gaststätten mit Patent K aus (Art. 8 Abs. 1 Bst. e).

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 3. Juni 2009 über den Schutz vor dem Passivrauchen (SGF 821.0.15) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 1. Satz

¹ Die für Raucherräume bestimmte Fläche darf nicht mehr als ein Drittel der öffentlich zugänglichen Fläche im Innern des Betriebes, höchstens aber 60 m² betragen. (...).

Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

[¹ (...). Zu diesem Zweck müssen Raucherräume:]

- b) mit einer mechanischen Lüftung ausgestattet sein, die einen Luftaustausch gemäss SIA Norm 382/1 gewährleistet. Ferner muss ein deutlicher Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen sichergestellt werden. Die austretende Luft muss so abgeleitet werden, dass die Umgebung nicht beeinträchtigt wird, und sie darf auch nicht durch Abluftkanäle von Rauchräumen in rauchfreie Räume oder andere Luftzuführungen der Anlage gelangen;

³ Die Gesetzgebung in den Bereichen Bau, Energie und Feuerpolizei bleibt vorbehalten.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e (neu)

[¹ Das Rauchverbot wird entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere von den folgenden kantonalen Behörden überwacht:]

e) Oberamtmänner.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX